

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Spiesen-Elversberg für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grund der §§ 84 ff. des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) hat der Gemeinderat am 03.05.19 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr** 2019 wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	20.806.034 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	20.396.816 Euro
im Saldo der Erträge und Aufwendungen auf	409.218 Euro

2. im Finanzhaushalt mit

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.125.500 Euro
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.897.950 Euro
dem Saldo aus Investitionstätigkeit auf	-1.772.450 Euro
den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.131.450 Euro
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.984.236 Euro
dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit auf	147.214 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite für Investitionen** wird festgesetzt auf **1.772.450 Euro**

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird festgesetzt auf **1.747.700 Euro**

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kredite zur Liquiditätssicherung** wird festgesetzt auf

20.000.000 Euro

§ 5

Eine **Verringerung der Ausgleichsrücklage** wird nicht festgesetzt.

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die **Hebesätze für die Realsteuern** werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

240 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

395 v.H.

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 7

Es gilt der vom Gemeinderat am 14.12.18 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Es gilt der vom Gemeinderat am 03.05.19 beschlossene **Haushaltssanierungsplan**.

Spiesen-Elversberg, den 03.05.19

gez.

Pirrung

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach den §§ 82 a Abs. 2 Satz 7, 91 Abs.4 und 92 Abs.2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsicht ist erteilt.

Sie hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 der **Gemeinde Spiesen-Elversberg** genehmige ich

- gem. § 92 Abs. 2 KSVG den Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von **1.772.450 €**
- gem. § 91 Abs. 4 KSVG den genehmigungspflichtigen Teil des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **1.291.500 €**
und
- gem. § 82a Abs. 2 Satz 7 KSVG den am 03.05.19 beschlossenen Haushaltssanierungsplan.

St.Ingbert, 05. September 2019

Im Auftrag
gez. Thomas Kreusch

Der Haushaltsplan 2019 liegt nach der Veröffentlichung an sieben Werktagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, Zimmer Nr. 303 zu den üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Spiesen-Elversberg (www.spiesen-elversberg.de).

Spiesen-Elversberg, den 11.09.19

gez.
Reiner Pirrung
Bürgermeister

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.